

Beiblatt zum Vorsorgereglement BPK (inkl. Anhang 2 und Anhang 3) Fassung 1. Januar 2017

Die Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse beschliesst:

I.

Das Vorsorgereglement BPK vom 4. November 2014 wird wie folgt geändert:

Art. 21 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

1 Unverändert.

2¹ Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden:

- a** Hinterlassenen- und Invalidenleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen; dabei werden Kapitaleleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b** Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c** Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d** wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

2^{bis2} Nicht als anrechenbare Einkünfte gelten folgende Leistungen:

- a** Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;

¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

² Eingefügt durch VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

- b** Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird.

Bei Weiterversicherung des versicherten Jahreslohns gemäss Art. 64 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

- 3³** Ist die Unfall- oder Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, gelten nach Erreichen des AHV-Rentenalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Die BPK kürzt ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen Versicherungen gleicht die BPK nicht aus. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden. Die Verordnung vom 16. September 1987 über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung ist sinngemäss anwendbar. Die von der BPK gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Wird infolge Ehescheidung eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen des ausgleichsverpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

4⁴ ...

5 bis 11 Unverändert.

Art. 28 Kapitalauszahlung

- 1⁵** Die aktiv versicherte Person kann für denjenigen Teil, für welchen sie die Altersrente beantragt, eine bis zu 50-prozentige Kapitalauszahlung ihres Sparguthabens verlangen, sofern sie ihr Begehren mindestens 1 Monat im Voraus stellt. Ein Widerruf des Antrages ist bis 1 Monat vor Altersrücktritt möglich. Mit der Auszahlung des Alterskapitals erlischt auf dem entsprechenden Teil jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der BPK.

2 Unverändert.

³ Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

⁴ Aufgehoben durch VK Beschluss vom 22. August 2017, mit Wirkung seit 22. August 2017

⁵ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 30. März 2017

Art. 29 Vorfinanzierung des Altersrücktritts vor dem ordentlichen Rücktrittsalter

1⁶ Die durch den Altersrücktritt vor dem ordentlichen Rücktrittsalter bedingte tiefere Altersrente kann bis 1 Monat vor dem Altersrücktritt durch die versicherte Person ganz oder teilweise mit persönlichen Einlagen ausgekauft (eingekauft) werden, sofern

a bis d unverändert.

2 bis 6 Unverändert.

Art. 42 Anspruch auf eine Lebenspartnerrente

1 bis 9 Unverändert.

10⁷ Kein Anspruch auf Lebenspartnerrente besteht, wenn die Lebensgemeinschaft aufgelöst wurde oder die begünstigte Person eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente der BPK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

Art. 49 Anspruchsberechtigte

1 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen der verstorbenen versicherten Person – unabhängig vom Erbrecht – nach folgender Rangordnung:

a und b unverändert;

c⁸ bei deren Fehlen: natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind. Im Weiteren die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 42 Abs. 2 und 6 erfüllt sind;

d unverändert.

⁶ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 30. März 2017

⁷ Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

⁸ Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

2 bis 4 Unverändert.

5⁹ Kein Anspruch auf Todesfallkapital besteht für Personen der Begünstigungskategorie c, wenn die begünstigte Person eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente der BPK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

Art. 61 Rückzahlung Vorbezug

1 und 2 Unverändert.

3¹⁰ Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung ist CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als CHF 10'000, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

4 Unverändert.

⁹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

¹⁰ Fassung gemäss VK Beschluss vom 31. Oktober 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017

Anhang 3 Vorsorgeplan Kantonspolizei

Ziffer 1 bis 5 Unverändert.

Ziffer 6 Überbrückungsrente im Vorsorgeplan Kantonspolizei

1 und 2 Unverändert.

3¹¹ Beim Teilaltersrücktritt reduziert sich der maximale Anspruch gemäss Abs. 2 im Verhältnis der Reduktion des Sparguthabens.

4 bis 7 Unverändert.

Ziffer 7 Unverändert.

Ziffer 8 Übergangsbestimmung Überbrückungsrente

1 und 2 Unverändert.

3 Für versicherte Personen im Vorsorgeplan Kantonspolizei, die am 31. Dezember 2014 bei der BPK versichert waren und deren Anspruch auf eine Altersrente nach vollendetem 60. Altersjahr nach Ablauf von 2 bis 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements beginnt, haben Anspruch auf eine Überbrückungsrente gemäss Ziffer 6, Anhang 3 oder auf eine jährliche Überbrückungsrente von 90 % der AHV-Altersrente, im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad im Zeitpunkt des Altersrücktritts.

Verglichen werden die Summe des Anspruchs gemäss Ziffer 6, Anhang 3 mit der Summe des Anspruchs aus der Überbrückungsrente von 90 % der AHV-Altersrente. Der höhere der beiden Ansprüche kommt zur Auszahlung.

Beim Teilaltersrücktritt reduziert sich der Anspruch im Verhältnis der Reduktion des Sparguthabens.¹²

4 Unverändert.

¹¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 30. Juni 2017

¹² Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 30. Juni 2017

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend per 1. Januar 2015, per 31. Mai 2016, per 23. August 2016, per 1. Januar 2017, per 30. März 2017, per 30. Juni 2017, per 22. August 2017 und rückwirkend per 1. Oktober 2017 in Kraft.

Bern, 31. Oktober 2017

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Pierre-André Musy

Der Direktor:
Werner Hertzog